



S91143/11-PMVD/2020

27. März 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Jänner 2020 unter der Nr. 649/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ernennungen im BMLV unter schwarz-blauer Regierung“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1 a bis 1 d und 2:

Für nachstehend angeführte und nach Kommissionszuständigkeit gegliederte Funktionen hat der damalige Bundesminister für Landesverteidigung Kunasek Anträge auf Einholung von Entschließungen des Bundespräsidenten betreffend Ernennungen auf die entsprechende Planstelle gestellt:

Einzelfallkommission gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG:

- Leiter der Abteilung Einsatzführung (Ltr EFü)
- Militäركommandant von Salzburg (MilKdt S)
- Chef des Generalstabes (ChGStb)
- Leiter der Generalstabsabteilung (Ltr GStbAbt)
- Leiter der Abteilung Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Ltr WFE)
- Leiter der Quartiermeisterabteilung (Ltr Qu)
- Leiter der Organisationsabteilung (Ltr Org)
- Leiter des Innovationsbüros (Ltr InnoBür)
- Kommandant der Streitkräftebasis (Kdt SKB)

Ständige Begutachtungskommission beim Kommando Landstreitkräfte (KdoLaSK) gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AusG:

- Leiter Stabsarbeit und stellvertretender Militäركommandant beim MilKdo NÖ (Ltr StbArb & stvMilKdt NÖ)

Ständige Begutachtungskommission beim Kommando Streitkräfte (KdoSK) gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AusG:

- Stellvertretender Kommandant der Streitkräfte und LuftChef (stvKdt SK & LuCh)
- Chef des Stabes beim KdoSK (ChdStb)
- Leiter des Führungsgrundgebietes 1 beim KdoSK (Joint 1)
- Leiter des Führungsgrundgebietes 4 beim KdoSK (Joint 4)
- Leiter des Führungsgrundgebietes 6 beim KdoSK (Joint 6)
- Leiter des Führungsgrundgebietes 7 beim KdoSK (Joint 7)
- Leiter des Fachstabes Luft beim KdoSK (Ltr FachStbLu)

Eine Aufstellung der betreffenden Funktionen und die von Bundesminister Kunasek zur Ernennung durch den Bundespräsidenten vorgeschlagenen Bediensteten sowie der Hinweis, ob der ernannte bzw. der betraute Bedienstete einem anderen Bediensteten nachgefolgt ist oder ob die Funktion aus anderen Gründen (z. B. Organisationsänderung) erstmals bzw. neuerlich zu besetzen war und ob dieser Bedienstete die Funktion aktuell noch bekleidet, ist aus Beilage 2 ersichtlich. Der jeweils angeführte Dienstgrad entspricht dabei dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei den Amtsvorgängern dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion. Die Begutachtungskommission hat im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 AusG in ihrem Gutachten festzustellen, welche von den grundsätzlich geeigneten Bewerbern, bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind. Der Begutachtungskommission kommt nach der einschlägigen Judikatur keine Kompetenz zu, innerhalb dieser drei gesetzlich normierten Eignungskalküle eine zusätzliche Reihung der Bewerber vorzunehmen. Der Begriff „Reihung“ ist daher im Lichte des Gesetzestextes sowie der Judikatur zu sehen. Daraus abgeleitet ist kein Abgehen von der Reihung ersichtlich, zumal alle zur Ernennung vorgeschlagenen Bediensteten durch die jeweilige Begutachtungskommission als „in höchstem Ausmaß geeignet“ beurteilt wurden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Zugehörigkeit von Bediensteten zu einer politischen Partei kein Kriterium der Personalverwaltung darstellt und daher weder erhoben noch in irgendeiner Form gespeichert wird.

Zu 1 e:

Davon ausgehend, dass mit dem Begriff „Verfassungsschutz“ das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gemeint ist, kann ho. nicht beurteilt werden, welche Informations- oder Ermittlungslage im BVT gegeben ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass für alle nach den §§ 2 bis 4 AusG ausschreibungspflichtigen Funktionen das Vorliegen einer gültigen Verlässlichkeitsbescheinigung als „Muss-Kriterium“ festgelegt wurde und wird. Eine derartige Bescheinigung wird nach einer positiven

nachrichtendienstlichen Überprüfung durch das Abwehramt (AbwA) grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt und das Ergebnis der Überprüfung im Personalinformationssystem (PERSIS) gespeichert. Bewerber, die dieses „Muss-Kriterium“ nicht erfüllen, werden als nicht geeignet eingestuft und vom weiteren Beurteilungsverfahren ausgeschlossen. Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Verlässlichkeit wird die Bescheinigung durch das AbwA entzogen und es erfolgt eine entsprechende Speicherung im PERSIS. Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der vorerwähnten Funktionen wurden sämtliche Bewerber im Hinblick auf das Vorliegen einer gültigen Verlässlichkeitsbescheinigung durch eine Abfrage im PERSIS überprüft.

Zu 3 und 3 a bis 3 d:

Der Normprozess im Zusammenhang mit Ernennungen durch eine Bundesministerin bzw. einen Bundesminister erfolgt unter strikter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Für die nach §§ 2 und 3 AusG auszuschreibenden Funktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 in jedem einzelnen Fall eine eigene Begutachtungskommission einzurichten, während § 7 Abs. 1 Z 2 die Einrichtung einer ständigen Begutachtungskommission für alle gemäß § 4 auszuschreibenden Funktionen normiert. Gemein ist beiden Kommissionen, dass sie aus vier Mitgliedern bestehen und paritätisch zusammengesetzt sind. Auf Dienstgeberseite ist durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister je ein männliches und ein weibliches Mitglied zu bestellen und eines davon mit dem Vorsitz zu betrauen, während von Dienstnehmerseite je ein Mitglied durch die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und den Zentralkomitee beim BMLV zu entsenden ist. An den Sitzungen der Kommission kann die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlungsfragen (AGfGBF) mit lediglich beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen. Die Mitglieder einer ständigen Begutachtungskommission werden für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Sämtliche Mitglieder einer Einzelfallkommission oder ständigen Begutachtungskommission werden dahingehend überprüft, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 5 AusG (Außerdienststellung oder laufendes Disziplinarverfahren) vorliegt und ob eine gültige Verlässlichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Zusammensetzung der jeweiligen Begutachtungskommission für die vorerwähnten Funktionen sind der Beilage 3 zu entnehmen. Dienstgrade und Amtstitel entsprechen dem Zeitpunkt der Bestellung bzw. Entsendung der jeweiligen Mitglieder.

Nach § 9 Abs. 1 AusG hat die Begutachtungskommission die einlangenden Bewerbungsge�benheiten zu prüfen und sich – soweit erforderlich auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit. hat die Kommission nach den erforderlichen

Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse ein begründetes Gutachten an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister zu erstatten. In diesem Gutachten ist festzustellen, welche Bewerber nicht geeignet sind und welche der geeigneten Bewerber in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind. Unverzüglich nach Erstattung des Gutachtens hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 2 AusG auf der Internethomepage des Ressorts geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung sowie die Namen der Kommissionsmitglieder zu veröffentlichen.

Das Gutachten einer Begutachtungskommission stellt ein gesetzlich sehr detailliert beschriebenes Beweismittel dar, dem im Hinblick auf die Entscheidung zur Personalauswahl und in weiterer Folge hinsichtlich der Antragstellung betreffend die Ernennung durch den Bundespräsidenten sehr großes Gewicht zukommt. Dieser dargestellte und allen gesetzlichen Bestimmungen strikt Rechnung tragende Normablauf wurde ausnahmslos in allen Fällen während der Funktionsperiode des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung Kunasek eingehalten.

Zu 4:

Der ehemalige Generalsekretär Dr. Wolfgang Baumann wird auf dem bereits vor seiner Bestellung zum Generalsekretär innegehabten Arbeitsplatz als sicherheitspolitischer Berater verwendet. Die besoldungsrechtliche Einstufung entspricht der seit damals unveränderten Wertigkeit dieses Arbeitsplatzes sowie dem Besoldungsdienstalter des Genannten (Verwendungsgruppe M BO 1, Funktionsgruppe 4, Gehaltsstufe 15). Die Zugriffsmöglichkeit auf Daten bestimmt sich nach dem Grad der dem Arbeitsplatz übertragenen Aufgaben.

2 Beilagen

Mag. Klaudia Tanner

Signaturwert	NERPlqZPUefJ74i4LPkdMZ6V04JX/f3fEEEnVMDhnEPU4Diszd1aKoqXI86h+fsE6THyGCG9Ft0TAI1Us+ZCFTEyELUCPrOYQhYKdUe60pc1m5qri4x1w57RueBpVDPNtUd7ICLNWK/cyzVTvjmrsO3TalSwwVbBksZgvA1S/oMFks8ys hPLJKEqymNNGmw3C8WnliCnmG4DI16VUAc0XWSWZFIsR50G3Hcw8ZdNI8dmgZR2zNTRxh5lb94/eiecTGqAE AICDzfSJREykinngyUthXaX5uTF502q8+ERAtTouVtvGKhQfRoc89R22OvyWwJ4OwVXZ4MMD9K1qhzxw==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2020-03-27T06:27:20Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1912734333
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

